

***Verbraucherinsolvenz und die Restschuldbefreiung
– wann macht es Sinn und was muss beachtet
werden***

Praktikerforum März 2009
Frank Porrmann

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

- gibt es erst seit 1999/2001
- dauert 6 Jahre lang
- wird auch kurz InsO (Insolvenz) genannt

- ist für Personen gedacht, die einen finanziellen Neustart benötigen
- wird in zwei Phasen unterteilt (Insolvenzverfahren – Wohlverhaltensperiode)
- am Ende steht (soll stehen) die Restschuldbefreiung

- Ist ursprünglich für Selbstständige gedacht und formuliert worden, Paragraphen zur Verbraucherinsolvenz wurden nachträglich eingesetzt
- Soll seit Jahren reformiert werden, das passiert aber sicher nicht vor der nächsten Legislaturperiode

1. Insolvenzverfahren

- Schuldner wird namentlich im Internet für einige Wochen veröffentlicht
- (www.insolvenzbekanntmachungen.de)
- Gläubiger müssen ihre Forderung erneut beim Amtsgericht anmelden
- Eine TreuhänderIn (i. d. R. RechtsanwältIn) wird vom Gericht zur Überwachung eingesetzt

- Diese/r prüft (nur) Schulden, die vor Eröffnung entstanden sind, sowie das Vermögen des Antragstellers (z. B. PKW, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Steuer etc.)
- Stellt am Ende ein Schlussverzeichnis auf, das die Forderungen automatisch tituliert und Ihnen eine 30jährige Verjährungsfrist einräumt (falls es zu keiner Restschuldbefreiung kommt)



Zentrale
Schuldnerberatung
Stuttgart

2. Wohlverhaltensperiode

- TreuhänderIn lässt sich den pfändbaren Teil des laufenden Einkommens abtreten, und informiert den Arbeitgeber und (i. d. R.) den Vermieter
- Sammelt die Beträge und verteilt diese (meistens) einmal jährlich an die Gläubiger
- Gläubiger dürfen keinen Kontakt mehr zum Schuldner haben, sondern nur noch zur/m TreuhänderIn

3. Restschuldbefreiung

- wird vom Amtsgericht erteilt
- beteiligte Gläubiger können Einwendungen (Versagungsantrag) machen
- gilt für alle Schulden, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind

Vorbereitung

- Außergerichtlicher Einigungsversuch
- Erstellen des Antrages
- Bescheinigung durch eine sogenannte „geeignete Stelle“

Obliegenheiten

- Adresse aktuell halten gegenüber Treu-händerIn und Gericht!
- Bewerbung um zumutbare Arbeit
- Kein Einkommen verschweigen (Erbe o. Ä.)
- Keine Zahlungen an einzelne Gläubiger

Probleme

- Ausgenommene Forderungen (durch Vorsatz entstanden)
- Versagung der Restschuldbefreiung
- Bewerbung um zumutbare Arbeit (Anzahl, Krankheiten)

Kosten

- ca. 1500 – 2500 €
- werden bis nach der Restschuldbefreiung auf Antrag gestundet
- werden während der Laufzeit von den pfändbaren Anteilen noch vor den Gläubigern gezahlt
- Nach der RSB im Rahmen von Prozesskostenhilfe geprüft